

Schwangerschaftsabbruch in der Schweiz : auf dem Weg zur Fristenlösung?

Autor(en): **Fischer, Barbara**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Emanzipation : feministische Zeitschrift für kritische Frauen**

Band (Jahr): **20 (1994)**

Heft 2

PDF erstellt am: **29.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-361565>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Auf dem Weg zur Fristenlösung?

Schon zweimal lehnten die Schweizer Stimmberechtigten Volksinitiativen für die Strafflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs ab. Das Schweizerische Strafrecht (Strafgesetzbuch Artikel 118–121) stellt also die Abtreibung der «Leibesfrucht» immer noch unter Gefängnisstrafe, ausser wenn eine nicht anders abwendbare Lebensgefahr oder grosse Gefahr dauernden schweren Schadens an der Gesundheit der Schwangeren besteht (sog. medizinische Indikation). Die Diskussion um die Abtreibung wird nun wieder aufgegriffen: Die Zürcher Nationalrätin Barbara Haering Binder (SP) hat eine parlamentarische Initiative zum Schwangerschaftsabbruch eingereicht, die der Nationalrat in diesem Jahr zu behandeln gedenkt (ob bereits in der Frühlings-Session, stand bei Drucklegung dieses Heftes noch nicht fest). Die Initiative Haering Binder verlangt die Strafflosigkeit des Abbruchs in den ersten Monaten der Schwangerschaft (Fristenlösung) sowie die Beibehaltung der medizinischen Indikation nach Ablauf der Frist (vgl. Kasten). Im folgenden erläutert die Juristin Barbara Fischer, warum die Entscheidungsfreiheit der schwangeren Frau in der Fristenlösung wichtigstes Rechtsgut ist.

In der Diskussion um die rechtliche Regelung des Schwangerschaftsabbruchs werden zwei Rechtsgüter gegeneinander abgewogen: Der Schutz der Entscheidungsfreiheit der schwangeren Frau und der Schutz des entstehenden menschlichen Lebens. Die schweizerische Bundesverfassung schützt das Recht auf Leben unter dem Titel der persönlichen Freiheit. Das Recht auf Leben ist in seinem Wesenskern absolut. Es schützt jedoch erst den geborenen Menschen. Der Embryo hat kein eigenes Persönlichkeitsrecht, der Schutz gegen Eingriffe von Dritten wird durch das Persönlichkeitsrecht der schwangeren Frau gewährleistet. Auch wenn dem ungeborenen Leben kein eigenes verfassungsrechtliches Grund-

recht zusteht, ist sein Schutz ein Anliegen unserer Gesellschaft (so schützt der 1992 in die Bundesverfassung aufgenommene Artikel 24 novies unter anderem die sich ausserhalb des Körpers der Schwangeren befindlichen befruchteten Eizellen und Embryonen vor Missbrauch). Das dem werdenden Leben gegenübergestellte Rechtsgut ist die Entscheidungsfreiheit der schwangeren Frau. Diese wiederum ist verfassungsrechtlich geschützt durch das ungeschriebene Grundrecht der persönlichen Freiheit, welches gemäss einem Bundesgerichts-Entscheid alle diejenigen Freiheiten umfasst, die elementare Erscheinungen der Persönlichkeitsentfaltung darstellen.

Bei der Regelung des Schwangerschaftsabbruchs stellt sich nun die Frage nach der Gewichtung der beiden Werte. Ein Blick auf andere Länder zeigt, dass in der Regel die Gewichtung der Entscheidungsfreiheit umgekehrt

proportional zur wachsenden Lebensfähigkeit des Fötus erfolgt. Am deutlichsten wird dies im amerikanischen Recht. In einem kürzlich wieder bestätigten Urteil hatte der amerikanische Supreme Court 1973 festgehalten, dass in den ersten drei Monaten die (alleinige) Entscheidungsfreiheit der Frau Vorrang hat; in den nächsten drei Monaten können die Bundesstaaten Einschränkungen der Entscheidungsfreiheit zugunsten der Gesundheit der Schwangeren vorsehen und in den letzten drei Monaten der Schwangerschaft sind Verbote zulässig.

Erste drei Monate: Letztverantwortung der Frau

Auch die in der parlamentarischen Initiative Haering Binder vom April 1993 vorgeschlagene Fristenlösung geht von einer sich im Laufe der Schwangerschaft verändernden Gewichtung zwischen der Entscheidungsfreiheit der Frau und dem Schutz des ungeborenen Lebens aus. In den ersten drei Monaten soll der Abbruch straffrei sein, ohne dass an die Entscheidungsgründe der Frau staatlich überprüfbare Anforderungen gestellt würden. Das Primat der Entscheidungsfreiheit der Frau im Rahmen der Fristenlösung wird rechtlich damit begründet, dass in dieser Phase der Embryo am stärksten mit dem Körper der Schwangeren verbunden ist. Seine Lebensfähigkeit hängt ausschliesslich von ihr ab. Der Entscheid über die Weiterentwicklung des Embryos und über die Annahme der Mutterschaft ist so elementar mit der körperlichen Integrität und den

grundlegenden Lebensperspektiven der Schwangeren verbunden, dass die Qualität ihrer Entscheidung durch keine aussenstehenden ExpertInnen übertroffen werden kann. Die Aberkennung der Letztverantwortung der Frau für das ungeborene Leben käme der Aberkennung ihrer Fähigkeit zu einer verantwortungsvollen Entscheidung gleich. Die Einführung einer obligatorischen Beratungspflicht widerspricht einer so verstandenen Entscheidungsfähigkeit. Der Schutzpflicht des Staates ist mit der Einrichtung und Unterstützung von qualifizierten, leicht zugänglichen Beratungsstellen Genüge getan. Im Hinblick auf die Abgrenzung zum Umgang mit menschlichem Leben in der Fortpflanzungsmedizin ist jedoch ausdrücklich festzuhalten, dass es sich beim Selbstbestimmungsrecht der Frau in der Frage des Schwangerschaftsabbruches nicht um ein Verfügungsrecht über menschliches Leben handelt, sondern um die Freiheit, sich für oder gegen eine verantwortungsvolle Mutterschaft zu entscheiden. Das Recht auf Entscheidungsfreiheit in der Abtreibungsfrage ist somit das Korrelat zu dem vom Bundesgericht unter dem Titel der persönlichen Freiheit verfassungsrechtlich geschützten Wunsch, Kinder zu bekommen. Die Entscheidungsfreiheit der Schwangeren hat also keine präjudizierende Wirkung auf ein allfälliges freies Verfügungsrecht über menschliches Leben ausserhalb der Verbindung mit der personalen Übernahme von Mutterschaft.

Nach der Frist: Medizinische Indikation

Die Initiative sieht im zweiten Teil vor, den Schwangerschaftsabbruch nach

den ersten Schwangerschaftsmonaten im Rahmen des jetzt geltenden medizinischen Indikationenmodelles zuzulassen. Damit wird der zunehmenden Eigenständigkeit des Embryos Rechnung getragen. Der Verzicht auf eine zusätzliche eugenische Indikation oder eine kriminologische Indikation ist vertretbar, da damit auch auf eine Objektivierung von Lebenswert und -unwert verzichtet wird. Dies erfordert jedoch, dass im Verfahren der Indikationsstellung die Selbsteinschätzung der Frau hinsichtlich der gesundheitlichen Gefährdung den ihr zukommenden Stellenwert hat.

Grundsätzlich denkbar wäre auch eine ersatzlose Streichung der Regelung des Schwangerschaftsabbruches aus dem Strafgesetzbuch. In diesem Falle könnten die Kantone im Rahmen ihrer Zuständigkeit im Gesundheitswesen regeln, unter welchen Voraussetzungen ein Schwangerschaftsabbruch vorgenommen werden kann. Obwohl die ersatzlose Streichung der Artikel 118ff der Anerkennung der Selbstverantwortung der Frau am meisten entgegenkäme, wird sie dem Problem als Ganzes nach meinem Dafürhalten nicht gerecht. Ich würde die Regelung mit einer Kombination von Fristenlösung und Indikationenmodell vorziehen, wobei letzteres auch auf die letzten drei Monate der Schwangerschaft beschränkt werden könnte. ●



BARBARA FISCHER, geb. 1952, Arlesheim, ist Juristin und Mitglied der Geschäftsleitung der Öffentlichen Krankenkasse Basel.

Inhalt und Begründung der parlamentarischen Initiative Haering Binder zum Schwangerschaftsabbruch

Die Initiative verlangt die Revision der Regelung des Schwangerschaftsabbruchs nach folgenden Grundsätzen:

1. Strafflosigkeit in den ersten Monaten der Schwangerschaft (Fristenlösung).
2. Nach Ablauf der Frist soll ein Schwangerschaftsabbruch nur noch erlaubt sein, wenn nach ärztlicher Erkenntnis eine Gefahr für das Leben der Schwangeren oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung ihres physischen oder psychischen Gesundheitszustandes besteht und diese nicht auf andere für sie zumutbare Weise abgewendet werden kann.

Begründet wird der Vorstoss vor allem mit dem Auseinanderklaffen von Recht und Praxis: Das schweizerische Abtreibungsrecht (Artikel 118–121 Strafgesetzbuch) ist über 50 Jahre alt. Es ist durch die seither eingetretenen gesellschaftlichen Veränderungen, insbesondere durch den Wertewandel in den Einstellungen gegenüber der Sexualität und der Rolle der Frau, vollständig überholt. Diese Entwicklung widerspiegelt sich deutlich in der zunehmend liberalen Praxis des Schwangerschaftsabbruchs in der Mehrzahl der Kantone. Die Kluft zwischen Gesetz und Praxis wird immer grösser und führt zu Rechtsunsicherheit und Willkür. Die kantonalen Unterschiede werden je länger desto krasser, was eine wachsende Rechtsungleichheit zur Folge hat. Das Gesetz wird praktisch nicht mehr angewendet: In den wenigen noch

Frauen müssen und können Verantwortung übernehmen

extrem konservativen Kantonen werden kaum legale Abbrüche durchgeführt. Die Kantone am anderen Rand des Spektrums interpretieren den Buchstaben des Gesetzes weit über den ursprünglichen Willen des Gesetzgebers hinaus. Verurteilungen gab es zwischen 1980 und 1988 nur noch ganz vereinzelt, seither keine mehr.

Auch der internationale Trend geht in Richtung Liberalisierung der Abtreibungsgesetze. Die Mehrheit der europäischen Länder kennt heute eine Fristenlösung, die der Frau den Entscheid über einen Schwangerschaftsabbruch zugesteht. Die internationale Erfahrung lehrt, dass die Zahl der Abtreibungen weitgehend unabhängig ist von Gesetzen. Entscheidend für die Senkung der Zahl sind vielmehr Sexualinformation, Zugänglichkeit der Verhütungsmittel und soziale Sicherheit.

Neuere medizinische Entwicklungen haben dazu geführt, dass die Grenze zwischen Schwangerschaftsverhütung und frühzeitigem -abbruch immer mehr verwischt wird – ein Grund mehr, die Abtreibungsgesetzgebung neu zu überdenken: Gebärmutterspirale, «Pille für den Morgen danach» und bestimmte Sorten der Verhütungspille wirken im Grunde genommen frühabtreibend (nach der Befruchtung). Das in Frankreich, England und Schweden bereits für den frühzeitigen Abbruch einer Schwangerschaft zugelassene Mifegyne (RU 486) verspricht auch als «Pille für den Morgen danach» und als Schwangerschaftsverhütungsmittel zu taugen.

Die in der parlamentarischen Initiative Haering Binder geforderte Fristenlösung beim Schwangerschaftsabbruch stellt die Entscheidungsfreiheit der betroffenen Frau ins Zentrum. Einen Entscheid für die Abtreibung zu treffen, bedeutet auch, Verantwortung dafür zu übernehmen. Theres Blöchliger, Ärztin im Frauenambulatorium Zürich, stellt fest, dass für Frauen die Übernahme dieser Verantwortung heute immer noch schwierig sei. Erschwerend wirkt für alle Beteiligten die Tabuisierung der Abtreibungsproblematik. Die Vereinzelung der betroffenen Frauen ist erheblich. Zum Teil verunsichern auch die Umstände eines Schwangerschaftsabbruchs in Spitälern die Frauen zusätzlich. Wie spielt sich denn eine Abtreibung konkret ab und wie könnte dieser Ablauf frauengerecht gestaltet werden?

Schwangerschaftsabbrüche vorzunehmen lernte ich in einem Universitätsspital, weitere Erfahrungen machte ich in einem Regionalspital. Zur Zeit arbeite ich in einem feministischen Gesundheitsprojekt, in dem seit neun Jahren Schwangerschaftsabbrüche durchgeführt werden. Die Interpretation meiner Erfahrungen hängt mit meiner feministischen Haltung zusammen. Ich orientiere mich an der Maxime: Die Hauptbetroffene ist die Geschwängerte – deshalb ist sie es, die entscheidet.

Der Abbruch einer Schwangerschaft sechs bis zwölf Wochen nach der letzten Menstruation ist, medizinisch gesehen, eine kleine Intervention ohne grosse Risiken. Dies weiss aber nicht die Hälfte der Frauen, die sich Über-

legungen zu einem Schwangerschaftsabbruch machen. In der Schweiz werden unerwünschte Schwangerschaften in einem Spital oder in einem feministischen Projekt durch die Absaug- oder durch die Aspirationscurette-Methode abgetrieben. Um den medizinischen Eingriff herum gibt es im Ablauf aber wichtige Stationen, deren Ausgestaltung bei den Betroffenen zu verunsichernden Erlebnissen führen kann.

Heikle Stationen

Für eine Frau ist es immer noch sehr belastend, die Abtreibung als Realität eines Entscheides durchzuziehen. Eine wichtige Station ist das Vorgespräch zum ärztlichen Gutachten, das nach heutigem Recht die Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs erst möglich macht. Die grundsätzliche Strafbarkeit des Abbruchs und der Zwang zur Begutachtung und damit zur Rechtfertigung des Wunsches nach Abbruch der Schwangerschaft verstärken Schuldgefühle.